

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1572

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 64. Änderung: Ausrichtung von Parteientschädigungen in Mobbingverfahren**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 234 ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) steht von Mobbing betroffenen Personen das Recht zu, innerhalb von drei Monaten seit der letzten als Mobbing empfundenen Handlung bei der Anstellungsbehörde oder beim Personalamt und für Arbeitnehmende des Spitals beim Personaldienst des Spitals schriftlich Anzeige zu erstatten. Kann nach erfolgter Anzeige im Mediationsverfahren keine Einigung erzielt werden, wird in der Regel eine administrative Untersuchungskommission eingesetzt, welche einen Untersuchungsbericht zuhanden des Regierungsrates erarbeitet (§ 234<sup>bis</sup> und § 235 GAV). Gestützt auf den Untersuchungsbericht fasst der Regierungsrat einen Beschluss, in welchem er über die von der anzeigenden Person gestellten Anträge entscheidet und allenfalls auch personalrechtliche Massnahmen anordnet (§ 236 Abs. 1 GAV). Weiter kann der Regierungsrat der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen (§ 236 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV).

Die Bestimmung von § 236 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten. Dem Regierungsrat wurde mit dieser Kann-Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, in Mobbingverfahren der obsiegenden beanzeigten oder anzeigenden Person eine Parteientschädigung zuzusprechen. Anlass für diese Änderung des GAV war die Überlegung, dass von Mobbing betroffene Personen nicht durch das Prozessrisiko und die damit verbundenen Kostenfolgen davon abgehalten werden sollen, eine Mobbinganzeige zu erstatten (vgl. RRB Nr. 2019/461 vom 18. März 2019). Der Grundsatz, dass in Verwaltungsverfahren vor erster Instanz keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, BGS 124.11; VWBES.2009.390 E. 3b), soll aber auch in Mobbingverfahren weiterhin seine Gültigkeit behalten.

Dem Wortlaut von § 236 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV ist zu entnehmen, dass allfällige Parteientschädigungen durch den Kanton zu tragen sind. Allerdings obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung von Mobbingverfahren im Geltungsbereich des GAV auch dann dem Kanton, wenn dieser gar nicht der eigentliche Arbeitgeber ist (bspw. Volksschule, Solothurner Spitäler AG). Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, den Kanton auch in denjenigen Fällen, in welchen er nicht Arbeitgeber ist, eine allfällige Parteientschädigung tragen zu lassen. Gemäss § 224 Abs. 2 GAV sorgt der Arbeitgeber für ein Arbeitsklima, das Mobbing nicht aufkommen lässt. Entsprechend soll es in der Pflicht des jeweiligen Arbeitgebers liegen, der im Mobbingverfahren obsiegenden Partei eine allfällige Parteientschädigung auszurichten. Der Wortlaut von § 236 Abs. 1<sup>bis</sup> GAV ist deshalb zu präzisieren.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2022 darauf geeinigt, die Änderung im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 13. September 2022 (RRB Nr. 2022/1376) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2

## **2. Erwägungen**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

## **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 64. Änderung**

RRB Nr. 2022/1572 vom 24. Oktober 2022

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 7. Juli 2022 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 236 Abs. 1<sup>bis</sup> lautet neu:

<sup>1bis</sup> Der Regierungsrat kann der obsiegenden Partei eine durch den Arbeitgeber zu tragende Parteientschädigung zusprechen. Anwaltskosten werden zu einem Stundenansatz von höchstens 220 Franken vergütet. Bei ungebührlicher Verfahrensverzögerung oder bös- und mutwilliger Prozessführung können einer Partei Verfahrenskosten auferlegt werden.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

4

II.

Die Änderung tritt am 1. November 2022 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS